

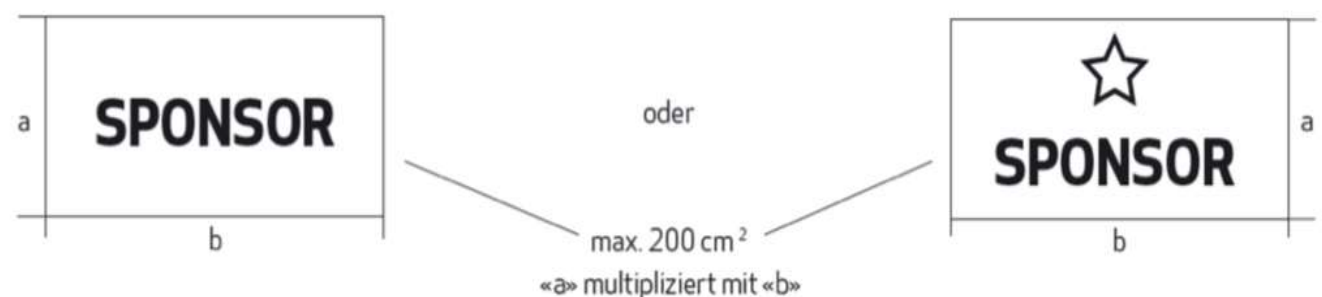
Werbe-Richtlinien der Trikotwerbung nach § 18 SpO

Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung von Werbung muss spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin beim Controlling eingegangen sein. Hierzu sind die Werberichtlinien des DGSV-Sparte Fußball nach dem letztgültigen Stand zu befolgen.

1. Werbung

- Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport geltenden ethischen und moralischen Grundsätze verstoßen.
- Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist nicht erlaubt.
- Werbung für sehr starken Alkohol ist verboten. Bei Jugendmannschaften gilt dieses Verbot für alle alkoholischen Getränke und Glücksspiel.
- Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist nicht erlaubt.

Die Werbung muss farblich mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf weder Spieler, Schiedsrichter, Assistenten noch Zuschauer irritieren. Zusätzlich zur Werbung ist das Markenzeichen des Trikotherstellers auf der Spielkleidung erlaubt.



2. Werbung auf der Trikotvorderseite

Die Werbefläche auf der Vorderseite des Trikots darf jeweils maximal 200 cm² betragen. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

3. Werbung auf der Trikotrückseite

Die Werbefläche auf der Rückseite des Trikots darf nicht länger als 200 cm und nicht höher als 7,5 cm sein.

Die Werbung muss sich unter der Rückennummer mit einem Mindestabstand von 2 Zentimetern befinden, sie muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die gleiche Farbe wie die Rückennummer sowie der Spielernamen oder der Vereinsname haben.

Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

4. Werbung auf dem Trikotärmel

Auf den beiden Ärmeln im Oberarmbereich des Trikots kann Werbung angebracht werden. Die Werbefläche darf 100 cm² nicht überschreiten.

Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

5. Werbung auf der Hose und Stutzen

Werbung auf der Hose ist nur auf dem rechten Hosenbein erlaubt. Sie darf eine Fläche von 50 cm² nicht überschreiten.

Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

Werbung auf den Stutzen ist grundsätzlich nicht gestattet.

6. Genehmigungsverfahren

Für die Werbung auf dem Trikot ist ein Genehmigungsantrag bei der DGSV-Sparte Fußball verpflichtend.

Für jede Werbung muss die Position eines Trikots und die Maße im Antrag angegeben werden, und auch ein Fotonachweis ist notwendig.

Nach erfolgreicher Überprüfung wird die Genehmigung für die Trikotwerbung vom Controlling der DGSV-Sparte Fußball zugestellt.

Die steuerliche Haftung liegt weiterhin beim Verein.

7. Gebühren

Die Höhe der Genehmigungsgebühr wird individuell festgelegt.

Die Gebühren für die Werbung sind nach erfolgter Genehmigung sofort an die Spartenkasse der DGSV-Sparte Fußball zu überweisen.

Wiederholte Werbepartner im Trikot, die die Gebühr bereits bezahlt haben, müssen keinen neuen Antrag stellen.

8. Verstöße gegen die Richtlinien

Vereine, die ohne Genehmigung einen Werbepartner haben, werden bestraft.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen wird als Strafe die doppelte Genehmigungsgebühr erhoben.

Die Mitarbeiter der DGSV-Sparte Fußball sind für die Überwachung der Richtlinien zuständig und müssen bei Regelwidrigkeiten eine Meldung machen.

Anmerkung:

Antrag auf Genehmigung aller Art in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Abfotografieren per Handy sind nicht gültig, siehe § 12 Abs. d der Verwaltungsordnung.

In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung per separate E-Mail zu senden.

Bei Abmeldung des Vereins aus der DGSV-Sparte Fußball wird die Genehmigung von Werbung vernichtet bzw. deren Datei gelöscht.

Stand: 01.10.2025